



Arbeitsmarktservice  
Oberösterreich

## Arbeitsunterlage des AMS OÖ zu den Ausbildungsbeihilfen

Stand: 01.12.2025

### Inhalt:

Grundsätzliche Berechnung der Beihilfenhöhe .....	Seite 2
Sozialversicherungsbeiträge an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) .....	Seite 4
Verrechnungsgruppe N25i .....	Seite 5
Sonstige Abgaben und gesetzliche Regelungen .....	Seite 5
Ausbildungsteilnahme in Teilzeit .....	Seite 5
3. Lehrjahr für Teilqualifizierungslehrgänge – „Premiumklassen“ .....	Seite 6
Teilnahme an einem Jugendausbildungsprojekt nach Beendigung der regulären Lehrzeit .	Seite 7
Zuschuss zum Krankengeld .....	Seite 8
Berechnungsblätter zu den Ausbildungsbeihilfen .....	Seite 10
Unentschuldigte Abwesenheiten von Teilnehmer_innen .....	Seite 10
Regelungen zu gehäuften unentschuldigten Abwesenheiten und Krankenständen .....	Seite 11
Regelungen zum Urlaub der Teilnehmer_innen .....	Seite 12
Führung der Anwesenheitslisten der Teilnehmer_innen .....	Seite 13

## **Grundsätzliche Berechnung der Beihilfenhöhe**

Die monatliche Ausbildungsbeihilfe wird **netto ausbezahlt**.

Die Beiträge zur Sozialversicherung (= SV-Anteile Dienstnehmer + Dienstgeber) sind in Prozent der Nettobeihilfenhöhe zu entrichten.

- **jährliche Anpassung:**

Die Ausbildungsbeihilfe erhöht sich **jährlich mit 1. Jänner**. Dadurch verändern sich auch die SV-Beiträge und der Zuschuss zum Krankengeld zu diesem Stichtag.

Die Umstellung der Beihilfenhöhe hat in den laufenden Projekten immer mit 01.01. zu erfolgen. Über die jeweils neuen Beträge informieren wir Sie so bald wie möglich.

**Änderungskalkulationen** müssen deswegen bei laufenden Kursen nicht sofort vorgelegt werden. Bitte arbeiten Sie die Veränderungen der Beihilfensätze aber in Änderungskalkulationen ein, die während der Kurslaufzeit aus anderen Gründen vom AMS angefordert werden.

Sollte die Vorlage einer Änderungskalkulation aus anderen Gründen bei einem Kurs nicht notwendig sein, ist vor Kursende eine Änderungskalkulation wegen der angepassten Beihilfensätze einzubringen – aber nur dann, wenn sich die Kosten für die Ausbildungsbeihilfen tatsächlich gegenüber der letzten gültigen Kalkulation erhöhen.

- **Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe ab dem inhaltlich 3. Lehrjahr:**

Teilnehmer\_innen im 1. und 2. Lehrjahr erhalten pro Monat den gleichen Betrag als Ausbildungsbeihilfe. Beginnen Teilnehmer\_innen ein **inhaltlich 3. Lehrjahr**, erhöht sich die Ausbildungsbeihilfe (siehe untenstehende Berechnungsbeispiele).

Voraussetzung für die erhöhte Ausbildungsbeihilfe ist, dass ein entsprechender **Ausbildungsvertrag über ein inhaltlich 3. Lehrjahr** abgeschlossen – und von der Wirtschaftskammer OÖ protokolliert – wird.

**Achtung:** Bei Personen mit verlängerter Lehrzeit oder bei Teilnehmer\_innen an einer Teilqualifizierung kann es länger als zwei Jahre dauern, bis ein inhaltlich 3. Lehrjahr begonnen wird, und somit die erhöhte Ausbildungsbeihilfe tatsächlich zusteht!

- **Berechnungsbeispiele:**

Berechnungsbeispiele ab 01.01.2025:

1. und 2. Lehrjahr		Monat	Zahlung
<b>Berechnungsgrundlage DLU</b>	13,66 €	<b>409,80 €</b>	Träger an TeilnehmerIn
<b>SV-Beiträge in %</b>	26,15	<b>107,16 €</b>	Träger an GKK
<b>Gesamt</b>		<b>516,96 €</b>	AMS an Träger

3. Lehrjahr		Monat	Zahlung
<b>Berechnungsgrundlage DLU</b>	31,56 €	<b>946,80 €</b>	Träger an TeilnehmerIn
<b>SV-Beiträge in %</b>	26,15	<b>247,59 €</b>	Träger an GKK
<b>Gesamt</b>		<b>1.194,39 €</b>	AMS an Träger

Der SV-Beitrag beinhaltet jeweils 22,8 % Pensionsversicherung und 3,35 % Krankenversicherung.

Berechnungsbeispiele ab 01.01.2026:

<b>2. Lehrjahr</b>		<b>Monat</b>	<b>Zahlung</b>
<b>Berechnungsgrundlage DLU</b>	14,66 €	<b>439,80 €</b>	Träger an TeilnehmerIn
<b>SV-Beiträge in %</b>	26,15	<b>115,01 €</b>	Träger an GKK
<b>Gesamt</b>		<b>554,81 €</b>	AMS an Träger

<b>3. Lehrjahr</b>		<b>Monat</b>	<b>Zahlung</b>
<b>Berechnungsgrundlage DLU</b>	33,86 €	<b>1.015,80 €</b>	Träger an TeilnehmerIn
<b>SV-Beiträge in %</b>	26,15	<b>265,63 €</b>	Träger an GKK
<b>Gesamt</b>		<b>1.281,43 €</b>	AMS an Träger

Der SV-Beitrag beinhaltet jeweils 22,8 % Pensionsversicherung und 3,35 % Krankenversicherung.

- **Aliquotierung der Ausbildungsbeihilfe in nicht vollen Teilnahme-Monaten:**

Bei **Ein- oder Austritt** eines\_r Teilnehmers\_in in ein Ausbildungsprojekt oder bei **Wechsel ins inhaltlich 3. Lehrjahr während eines laufenden Monats** ist die Ausbildungsbeihilfe entsprechend zu aliquotieren, und der SV-Beitrag vom eingekürzten Betrag zu errechnen.

**Vom AMS OÖ wird ausschließlich die nachfolgende Aliquotierungsvariante mit gleichbleibend 30 Monatstagen akzeptiert.**

Für alle Kursteilnehmer\_innen muss die Ausbildungsbeihilfe in gleicher Höhe berechnet und ausbezahlt werden – egal, bei welchem Kursträger sie ihre Ausbildung absolvieren.

Die für einen vollen Monat zustehende Ausbildungsbeihilfe (AB) wird – unabhängig von der Anzahl der Kalendertage – immer durch 30 Tage dividiert, und mit den für den die Teilnehmer\_in relevanten, tatsächlich existierenden Tagen des betroffenen Monats multipliziert.

Beispiel 1: Austritt eines\_r Teilnehmers\_in im 3. Lehrjahr mit 20.11.2021  
 EUR 817,80 : 30 Tage x 20 Tage = EUR 545,20 aliquote AB

Beispiel 2: Wechsel eines\_r Teilnehmers\_in ins 3. Lehrjahr mit 03.12.2021  
 EUR 354,00 : 30 Tage x 2 Tage = EUR 23,60 aliquote niedrige AB  
 EUR 817,80 : 30 Tage x 29\* Tage = EUR 790,54 aliquote erhöhte AB  
 \* Hier wird der 31.12. mitgerechnet, da es sich um einen real existierenden Tag handelt.

Beispiel 3: Eintritt eines\_r Teilnehmers\_in ins 1. Lehrjahr mit 05.02.2021  
 EUR 354,00 : 30 Tage x 24\* Tage = EUR 283,20 aliquote AB  
 \* Hier werden nur die real existierenden Monatstage (bis inkl. 28.02.) berücksichtigt.  
 Die Auszahlung einer Beihilfe für den 29.02. erfolgt nur in Schaltjahren, in denen es tatsächlich einen 29.02. gibt. Ansonsten wird für einen fiktiven 29./30.02. keine Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt, da diese Tage real nicht existieren.

- **Berechnung der Ausbildungsbeihilfe bei einem mehr als 1 Kalendermonat dauernden Krankenstand:**

Ist ein\_e Teilnehmer\_in durchgehend **einen vollen Kalendermonat** oder länger im Krankenstand, ist folgendes zu beachten:

- **Monate mit 30 Kalendertagen:**

Sind Krankenstandstage für den vollen Monat abzuziehen, wird die Ausbildungsbeihilfe für 30 Tage einbehalten.

Der Die Teilnehmer\_in erhält EUR 0,00 Ausbildungsbeihilfe.

Der Zuschuss zum Krankengeld wird für 30 Tage bezahlt.

- **Monate mit 31 Kalendertagen:**

Sind Krankenstandstage für den vollen Monat abzuziehen, wird die Ausbildungsbeihilfe ebenfalls nur für 30 Tage einbehalten.

Der Die Teilnehmer\_in erhält EUR 0,00 Ausbildungsbeihilfe.

Begründung: Würden 31 Tage abgezogen werden, würde sich bei der Ausbildungsbeihilfe ein Minusbetrag ergeben. Dies würde einen ungerechtfertigt erhöhten Abzug zum Schaden des r Teilnehmer\_in bedeuten, was nicht zulässig ist.

Achtung: Der Zuschuss zum Krankengeld wird daran angepasst ebenfalls nur für 30 Tage bezahlt, obwohl der betroffene Monat 31 Kalendertage hat, und die ÖGK das Krankengeld für 31 Tage auszahlt.

Der 31. Kalendertag ist aber auf jeden Fall bei der eventuell nötigen Ermittlung des 43. Krankenstandstages (Erklärung siehe Punkt „Zuschuss zum Krankengeld“) mitzurechnen.

Diese Vorgehensweise ist mit der AMS-Bundesgeschäftsstelle abgestimmt und ist die einfachste Variante aller bisher in solchen Fällen angewendeten Berechnungsarten.

- **Monat mit 28 bzw. 29 Kalendertagen (Februar):**

Sind Krankenstandstage für den gesamten Februar abzuziehen, wird die Ausbildungsbeihilfe trotzdem nur für 28 Tage (bzw. für 29 Tage in Schaltjahren) einbehalten.

Der Die Teilnehmer\_in erhält dadurch die Ausbildungsbeihilfe für 2 Tage (bzw. für 1 Tag in Schaltjahren) ausbezahlt, obwohl er\_sie in diesem Monat nicht anwesend war.

Achtung: Der Zuschuss zum Krankengeld wird daran angepasst ebenfalls nur für 28 (bzw. 29) Tage bezahlt.

Begründung: Im Februar ist eine gewisse Unschärfe bei der Berechnung leider unvermeidlich. Hier wurde daher jene Variante gewählt, die finanziell vorteilhafter für die Teilnehmer\_innen ist.

• **Berechnung der Ausbildungsbeihilfe in Monaten mit 31 Kalendertagen, davon 30 Fehltage:**

Ist ein\_e Teilnehmer\_in in einem Monat mit 31 Kalendertagen nur 1 Tag im Kurs anwesend und fehlt die restlichen 30 Tage (Krankenstand), sind dem\_r Teilnehmer\_in nur 29 statt 30 Tage abzuziehen, damit 1 Anwesenheitstag abgegolten wird.

Der SV-Beitrag ist ohnehin auch bei Abwesenheit in voller Höhe an die ÖGK abzuführen (siehe nächster Punkt).

**Sozialversicherungsbeiträge an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)**

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber- + Dienstnehmeranteil) beträgt bei allen ÜBA-Ausbildungsvarianten und **in allen Lehrjahren 26,15 %.**

An Krankenstands- und unentschuldigten Tagen sind die Sozialversicherungsbeiträge trotzdem an die ÖGK zu überweisen. D.h., dass die SV-Beiträge bei jedem\_r Teilnehmer\_in in jedem **vollen Teilnahmemonat unverändert und vollständig abzuführen** sind.

Dem liegt eine Vereinbarung mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger vom 19.02.2013 zugrunde, in der festgelegt wurde, dass für die monatliche Beitragszahlung immer die volle Beitragsgrundlage in der Höhe der ursprünglichen Entschädigung (ohne Berücksichtigung von Fehltagen) heranzuziehen ist.

Steigt ein\_e Teilnehmer\_in während eines laufenden Monats in eine BAG-Ausbildung ein - oder verlässt diese - ist die SV-Abgabe entsprechend **einzukürzen**.

### **Verrechnungsgruppe N25i**

Für Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 8b Abs. 14, § 30 oder § 30b BAG oder § 2 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 198/1990, ausgebildet werden, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.

Sie sind mit der jeweils entsprechenden Beitragsgruppe weiterhin der ÖGK zu melden.

Die entfallenden ALV-Beiträge (2,4 %) aller jener auszubildenden Personen, die in die Begünstigung der Regelung des § 2 Abs. 7 AMPFG fallen, sind von Ihnen mit der Verrechnungsgruppe N25i als Gesamtsumme in der Beitragsnachweisung zu melden.

Die Details sind mit der ÖGK abzustimmen.

### **Sonstige Abgaben und gesetzliche Regelungen**

Personen, die eine überbetriebliche Lehrausbildung in einer Ausbildungseinrichtung absolvieren, gelten nicht als Dienstnehmer\_innen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Es fällt daher **keine Lohnsteuer** an.

Der **Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, der Beitrag zur Mitarbeiter\_innenvorsorgekasse, Kommunalsteuer sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld** sind ebenfalls nicht abzuführen bzw. auszuzahlen.

### **Ausbildungsteilnahme in Teilzeit**

Für Teilnehmer\_innen an Jugendausbildungsprojekten ist eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bis auf die Hälfte der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit möglich. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das **Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht werden** kann.

Die **Zustimmung** zu einer Ausbildungsteilnahme in Teilzeit muss **vorab beim AMS OÖ eingeholt** werden.

- **Mögliche Gründe für die Teilnahme in Teilzeit:**

Eine Teilnahme in Teilzeit ist (falls von einem\_r Teilnehmer\_in gewünscht) zu gewähren

- zur Betreuung eines eigenen Kindes (bis zum 31. Dezember des Jahres des Eintritts in die Schulausbildung) oder aus
- gesundheitlichen Gründen des\_r Teilnehmers\_in.

- **Maximale Verlängerungsmöglichkeiten:**

Im Falle einer Teilzeitausbildung darf

- bei **regulärer Lehre** diese um bis zu zwei Jahre verlängert werden,
- bei **verlängerter Lehre** diese zusätzlich um ein weiteres Jahr verlängert werden
- bei **Teilqualifikationen** die gesamte Ausbildungszeit vier Jahre nicht überschreiten.

- **Höhe der Ausbildungsbeihilfe bei einer Teilzeitausbildung:**

Im Falle von Teilzeit gemäß § 13/7 BAG wird die Ausbildungsbeihilfe entsprechend dem Ausmaß der Teilzeit aliquoziert.

### **3. Lehrjahr für Teilqualifizierungslehrgänge – „Premiumklassen“**

Da das Konzept der Teilqualifizierung bei Eignung eines\_r Teilnehmer\_in vorsieht, den gesamten Inhalt des jeweiligen Berufsschulstoffes zu vermitteln, ist ein **inhaltlich 3. Lehrjahr** im Rahmen eines Teilqualifizierungslehrganges möglich.

Je nach Anzahl der Teilnehmer\_innen wird in eigenen Gruppen („Premiumklassen“) unterrichtet, oder die Betreuung erfolgt gemeinsam mit den Teilnehmer\_innen des 2. Lehrjahres.

- **Voraussetzungen für den Eintritt in eine Premiumklasse:**

- Dem\_r Teilnehmer\_in muss bis zum Ende des 2. Lehrjahres **der gesamte Inhalt des Berufsschulstoffes der 1. und 2. Klasse** erfolgreich vermittelt worden sein.
- Ein **Ausbildungsvertrag** für ein 3. Teilqualifizierungs-Lehrjahr („Premiumklasse“) **gem. § 8/b1 BAG** muss abgeschlossen werden.

- **Höhe der Ausbildungsbeihilfe:**

- Personen, die tatsächlich mit dem Ziel der regulären Lehrabschlussprüfung ein **3. Teilqualifizierungs-Lehrjahr** absolvieren, erhalten die erhöhte Ausbildungsbeihilfe.
- Personen, die ausschließlich eine **Teilqualifizierung** absolvieren, und deren 2. Lehrjahr über das Förderjahr hinausgeht, erhalten keine erhöhte Ausbildungsbeihilfe.

- **Lehrberufe mit vier Berufsschulklassen:**

Für Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit in den Lehrberufen Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Tiefbauer\_in, Hochbauer\_in, Straßenerhaltungsfachmann/-frau, Einzelhandelskaufmann/-frau, Tischler\_in sowie Maler\_in und Beschichtungstechniker\_in wurden vier verbindliche Berufsschulklassen eingeführt.

Das bedeutet für TQL-Teilnehmer\_innen, die die Premiumklasse in o.a. Lehrberufen absolvieren, dass auch sie diese 4 Berufsschulklassen absolvieren müssen, und dadurch bis zur Lehrabschlussprüfung länger als 3 Jahre im TQL verbleiben können.

### **Teilnahme an einem Jugendausbildungsprojekt nach Beendigung der regulären Lehrzeit**

- **Weitere Teilnahme mit DLU-Bezug:**

Teilnehmer\_innen können auch nach Ende der regulären Lehrzeit in einem Projekt verbleiben, wenn

- a) der Termin für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung erst nach dem Ende der regulären Lehrzeit stattfindet und
- b) eine weitere Betreuung des\_r Teilnehmers\_in als notwendig erachtet wird, weil sonst die Erreichung des Maßnahmenziels (Lehrabschlussprüfung) gefährdet wäre.

Für diese Zeit ist eine **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts** (DLU) gemäß den geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Die Anweisung dieser **Beihilfe erfolgt direkt durch das AMS** und nicht durch Sie.

Die Ausbildungsdauer wird im Fall eines DLU-Bezugs bis **maximal 12 Monate** durch das AMS OÖ verlängert.

- **Weitere Teilnahme mit Bezug der Ausbildungsbeihilfe:**

NICHT anzuwenden ist die DLU-Regelung, wenn die **Lehrabschlussprüfung negativ abgelegt** wurde und die ursprünglich vereinbarte **Lehrzeit abgelaufen** ist.

In diesen Fällen kann die Lehrzeit „regulär“ gemäß BAG um **maximal sechs Monate** verlängert werden (§ 13/1/d BAG).

Damit besteht auch weiterhin der Anspruch auf **Ausbildungsbeihilfe**.

- **Meldepflichten:**

Jede\_r Teilnehmer\_in ist – **bevor** die Ausbildungsdauer aus welchen Gründen auch immer verlängert werden soll – der kursbetreuenden AMS-Geschäftsstelle und der LGS OÖ zu melden unter Bekanntgabe

- des Datums,
- des Grundes für die Verlängerung (negative Lehrabschlussprüfung oder andere Gründe) und
- ob eine Verlängerung von 6 Monaten mit Ausbildungsbeihilfe oder eine Verlängerung mit DLU für welchen Zeitraum (max. 12 Monate) erforderlich ist.

- **Berufsschule/Schulgeld:**

Teilnehmer\_innen, deren Ausbildung nach Ablauf der regulären Lehrzeit – aber noch vor der Lehrabschlussprüfung – verlängert wird, sind **rechtlich außerordentliche Berufsschüler\_innen**.

Sie müssen deshalb darauf achten, dass für diese Personen der erforderliche Antrag für den wiederholten Berufsschulbesuch rechtzeitig gestellt wird, um die verlängerte Verweildauer im Kurs möglichst kurz zu halten.

Aufgrund der durchgehenden Kursteilnahme kommt die Kulanzregelung des Landes OÖ zur Anwendung, in diesem Fall von der **Zahlung eines Schulgelds abzusehen** (für außerordentliche Schüler\_innen sonst üblich). Wir gehen davon aus, dass im Zuge von Projektabrechnungen die Position „Schulgeld für Berufsschule“ nicht anfallen wird.

### **Zuschuss zum Krankengeld**

Für alle vom AMS abgewickelten Jugendausbildungsprojekte gem. BAG **gelten die Bestimmungen** des § 17a BAG **zur Entgeltfortzahlung explizit nicht** (Novellierung des BAG mit 01.07.2008).

**Die Ausbildungsbeihilfe ist daher im Krankheitsfall ab dem 4. Tag einzustellen.**

- **Warum wird ein Zuschuss zum Krankengeld bezahlt?**

Ein\_e krank gemeldete\_r Teilnehmer\_in erhält von der ÖGK das **Krankengeld** nicht in der Höhe der zustehenden täglichen Ausbildungsbeihilfe, sondern nur 50 % davon.

Ab dem 43. Krankenstandstag wird das Krankengeld auf 60 % der täglichen Ausbildungsbeihilfe angehoben.

Um diese finanzielle Benachteiligung der Teilnehmer\_innen an Jugendausbildungsprojekten gegenüber anderen Kursteilnehmer\_innen (mit DLU-Bezug statt Ausbildungsbeihilfe) auszugleichen, bezahlt das AMS OÖ den **Differenzbetrag** zwischen dem Tagsatz der ÖGK und der täglichen Ausbildungsbeihilfe über die Projektförderung.

- **Höhe der Tagsätze:**

Von der AMS-Bundesgeschäftsstelle wurden fixe Tagsätze für den täglichen Zuschuss zum Krankengeld der Teilnehmer\_innen festgelegt.

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die vom AMS vorgegebenen Tagsätze!**

**Tagsätze gültig ab 01.01.2025:**

**1. und 2. Ausbildungsjahr:**

		<b>Zuschuss täglich</b>
100%	€ 409,80	
49%	€ 200,80	<b>€ 6,48</b>
40%	€ 163,92	<b>€ 5,29</b>

**3. Ausbildungsjahr:**

		<b>Zuschuss täglich</b>
100%	€ 946,80	
49%	€ 463,93	<b>€ 14,97</b>
40%	€ 378,72	<b>€ 12,22</b>

**Tagsätze gültig ab 01.01.2026:**

**1. und 2. Ausbildungsjahr:**

		<b>Zuschuss täglich</b>
100%	€ 439,80	
49%	€ 215,50	<b>€ 6,95</b>
40%	€ 175,92	<b>€ 5,67</b>

**3. Ausbildungsjahr:**

		<b>Zuschuss täglich</b>
100%	€ 1.015,80	
49%	€ 497,74	<b>€ 16,06</b>
40%	€ 406,32	<b>€ 13,11</b>

- **Auswirkung auf den SV-Beitrag:**

Für den Zuschuss zum Krankengeld ist **kein SV-Beitrag** an die ÖGK abzuführen, da dieser nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gilt.

Er ist auch **nicht Teil der Ausbildungsbeihilfe**, sondern eine eigenständige Zusatzzahlung im Krankheitsfall.

- **Berücksichtigung des 4. bzw. des 43. Krankenstandstages:**

Wie bereits erwähnt, ist die Ausbildungsbeihilfe bei allen Jugendausbildungsprojekten ab dem **4. Krankenstandstag** einzustellen.

Eine Besonderheit ist, dass der Zuschuss bis zum **43. Krankenstandstag** nur 49 % und nicht 50 % betragen darf, da bei einem Zuschuss von 50 % die ÖGK wiederum nur mehr 25 % ausbezahlen würde.

Nochmals im Überblick:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. – 3. Krankenstandstag:    | - Teilnehmer_innen erhalten weiter Ausbildungsbeihilfe bezahlt<br>- Krankmeldung erfolgt an die ÖGK   |
| 4. – 42. Krankenstandstag:   | - Teilnehmer_innen erhalten keine Ausbildungsbeihilfe mehr<br>- ÖGK überweist 50 % des Tagsatzes als Krankengeld<br>- Sie bezahlen an die Teilnehmer_innen 49 % Zuschuss zum Krankengeld und bekommen diesen Zuschuss vom AMS bei der Endabrechnung des Kurses rückerstattet. |
| ab dem 43. Krankenstandstag: | - Teilnehmer_innen erhalten nach wie vor keine Ausbildungsbeihilfe<br>- ÖGK überweist 60 % des Tagsatzes als Krankengeld<br>- Sie bezahlen an die Teilnehmer_innen 40 % Zuschuss zum Krankengeld und erhalten diesen vom AMS zurück.  |

**Folgekrankenstände** kommen lt. ÖGK in der Praxis kaum vor, die Gesundheitskasse weist nach der Krankmeldung eines\_r Teilnehmers\_in standardmäßig das Krankengeld ab dem 4. Krankenstandstag an.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen jemand nur dann ein erhöhtes Krankengeld von der ÖGK bezieht, wenn er\_sie **DURCHGEHEND** auf Grund derselben Ursache **mindestens 43 Tage im Krankenstand** war.

Dieser Fall tritt selten ein und lässt sich außerdem gut nachvollziehen. Da die ÖGK feststellt, ob es sich um einen Folgekrankenstand handelt und ab wann ein erhöhtes Krankengeld zusteht, ersuchen wir Sie um folgende Vorgehensweise:

- Jede\_r Kursteilnehmer\_in, der\_die Krankengeld bezogen hat, erhält automatisch von der ÖGK eine Bestätigung über das ausbezahlte Krankengeld.  
Bitte verlangen Sie von den Teilnehmer\_innen eine Kopie der **Auszahlungsbestätigung**. Diese ist an jene Stelle zu übermitteln, die bei Ihnen die Ausbildungsbeihilfen berechnet und freigibt.
- Sobald von der ÖGK die Auszahlung des erhöhten Krankengeldes angezeigt wird, ist der Zu- schuss zum Krankengeld auf 40 % zu reduzieren.

**Alle Krankenstände von Teilnehmer\_innen müssen genau geprüft und nötigenfalls im Nachhinein korrigiert werden.**

#### **Berechnungsblätter zu den Ausbildungsbeihilfen**

Verwenden Sie zur Darstellung der Ausbildungsbeihilfen ausschließlich die vom AMS OÖ vorgegebene Datei "Berechnungsblätter Ausbildungsbeihilfen". Sie finden diese wie gewohnt auf der AMS-Homepage ([www.ams.at](http://www.ams.at), „Regionale Dokumente für Partner in Oberösterreich“).

Weitere Erklärungen zum Ausfüllen der „Berechnungsblätter Ausbildungsbeihilfen“ finden Sie in den Erläuterungen direkt im Formular.

#### **Unentschuldigte Abwesenheiten von Teilnehmer\_innen**

- **Einstellung der Ausbildungsbeihilfe:**

Bei **unentschuldigtem Fernbleiben** eines\_r Teilnehmers\_in ist die **Ausbildungsbeihilfe ab dem ersten Tag einzustellen**.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen allerdings trotzdem an die ÖGK abgeführt werden und werden vom AMS rückerstattet.

- **Regelungen für Wochenenden, Feiertage und Kursausstieg:**

Die Ausbildungsbeihilfe darf bei unentschuldigter Abwesenheit **nur für jene Tage einbehalten werden, an denen Unterricht stattgefunden hätte**.

D.h., wenn der Kurs nur jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag stattfindet, kann die Ausbildungsbeihilfe bei unentschuldigter Abwesenheit von Montag bis Freitag auch nur für Montag, Dienstag und Donnerstag in Abzug gebracht werden. Für Mittwoch und Freitag müsste in diesem Fall die Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt werden.

Ist ein\_e Teilnehmer\_in an einem Freitag und am Montag danach unentschuldigt abwesend, so ist das eingeschlossene **Wochenende nicht in Abzug zu bringen**.

Diese Regelung gilt auch, wenn ein\_e Teilnehmer\_in sowohl am letzten Kurstag vor als auch am ersten Kurstag nach einem **Feiertag** unentschuldigt abwesend ist.

Ist ein\_e Teilnehmer\_in an einem Freitag unentschuldigt abwesend und steigt am Montag aus dem Kurs aus (= **letzter Kurstag am Sonntag**), ist die Ausbildungsbeihilfe für das Wochenende ebenfalls auszubezahlen.

- **Unterschied „unentschuldigte Abwesenheit“ und „verspätete Wiedermeldung“:**

Die Unterscheidung zwischen unentschuldigter Abwesenheit und verspäteter Wiedermeldung wird beim Punkt „Führung der Anwesenheitslisten der Teilnehmer\_innen“ erklärt.

### **Regelungen zu gehäuften unentschuldigten Abwesenheiten und Krankenständen**

- **Meldepflicht:**

Erreicht ein\_e Teilnehmer\_in im laufenden Ausbildungsjahr **10 unentschuldigte Fehltage** bzw. **25 Krankenstandstage**, ist die zuständige AMS-Regionalgeschäftsstelle umgehend darüber zu informieren. Diese entscheidet im Einzelfall, ob die Ausbildung fortgesetzt oder abgebrochen wird.

Die festgelegten Grenzen gelten nicht nur für durchgehende Abwesenheiten, auch unzusammenhängende Krankenstände und unentschuldigte Tage sind zusammenzuzählen.

- **Voraussetzung zur Fortsetzung der Ausbildung:**

Im Fall von gehäuften unentschuldigten Abwesenheiten müssen bei einer Fortsetzung der Ausbildung auf jeden Fall mit dem\_der Teilnehmer\_in **konkrete Vereinbarungen** getroffen werden, um eine nachhaltige Verhaltensänderung herbeizuführen.

- **Kursausschluss:**

Nach weiteren **maximal 10 unentschuldigten Fehltagen** erfolgt der **Kursausschluss**. Ein **Wiedereintritt** ist nur nach **Abklärung** der individuellen Stabilität und Perspektive durch das **Jugendcoaching** möglich.

Gemäß BAG § 15/3c ist der vorzeitige Abbruch eines überbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses nur **nach mehrmaliger (nachweislicher) Ermahnung** durch den Bildungsträger möglich.

- **Abklärung im Berufsdiagnostischen Zentrum (BDZ):**

Eine Zuweisung zu einer Untersuchung im BDZ ist **nach Unfällen oder schwereren Erkrankungen** nur dann notwendig und möglich, wenn **Zweifel an der Eignung für den gewählten Beruf** bestehen.

In solchen Fällen ist eine **Zuweisung nach vorheriger Zustimmung der jeweils zuständigen AMS-Regionalgeschäftsstelle** möglich.

### **Regelungen zum Urlaub der Teilnehmer\_innen**

- **Urlaubskontingent:**

Pro **Ausbildungsjahr** steht den Teilnehmer\_innen Urlaub im Ausmaß von **25 Arbeitstagen** zur Verfügung, wobei die in der jeweiligen Kursbeschreibung vorgegebenen Ferienzeiten (z.B. Weihnachtsferien) und Schließtage ebenfalls aus diesem Kontingent abgedeckt werden müssen.

**Ausgenommen** davon sind der **24.12.** und der **31.12.** Diese beiden Tage sind unterrichtsfrei, ohne dass die Teilnehmer\_innen dafür Urlaub verbrauchen müssen.

Die **restlichen Urlaubstage** können von den Teilnehmer\_innen **individuell konsumiert** werden.

Für **Quereinsteiger\_innen** sind die Urlaubstage entsprechend zu **aliquotieren**.

Die **Einarbeitung von Zwickeltagen**, die vom AMS als Urlaubstage vorgegebenen wurden, ist nicht zulässig.

- **Verbrauch des Urlaubs:**

Der Erholungsurlaub ist **im jeweiligen Ausbildungsjahr** zu verbrauchen.

Eine **Mitnahme von nicht verbrauchten Urlaubstagen** in das nächste Ausbildungsjahr ist **unzulässig**.

Auch ein **Urlaubsvorgriff** ist **nicht erlaubt**.

- **Vorgehensweise bei längeren Auslandsaufenthalten:**

Eine längere **entschuldigte Abwesenheit** auf Grund eines Auslandsaufenthaltes kann nur dann gewährt werden, wenn der\_die Teilnehmer\_in **nach Ende des Auslandsurlaubes** ein **Nachsichtsansuchen** bei der zuständigen AMS-Regionalgeschäftsstelle einbringt und dieses positiv entschieden wird.

Im Falle einer **Ablehnung des Nachsichtsansuchens** sind jene Tage, die über das Ausmaß von 25 Tagen hinausgehen bzw. das individuell zur Verfügung stehende Urlaubskontingent überschreiten, als unentschuldigt zu führen.

Die Ausbildungsbeihilfe ist für die betroffenen Tage rückwirkend einzubehalten.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob eine Vernachlässigung der dem Ausbildungsvertrag zu Grunde liegenden Pflichten des\_der Teilnehmers\_in gem. § 15 BAG vorliegt, und ob dies bei neuerlicher Pflichtverletzung zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen könnte.

Sollte dies der Fall sein, müssen Sie den\_die Teilnehmer\_in schriftlich warnen.

## Führung der Anwesenheitslisten der Teilnehmer\_innen

Zur Erfassung der tageweisen An- oder Abwesenheit von Teilnehmer\_innen an Jugendausbildungsprojekten benützen Sie bitte ausschließlich die auf der AMS-Homepage (regionale Dokumente für Partner) zur Verfügung gestellte Liste.

Jede\_r Teilnehmer\_in darf in dieser Liste erst ab seinem\_ihrem individuellen Übertritt von der Berufsorientierung in den Ausbildungsteil aufscheinen.

- **Makro zur färbigen Hinterlegung von Krankenstands- und unentschuldigten Tagen:**

Um die Anwesenheitsliste übersichtlicher zu gestalten, werden die Eintragungen für unentschuldigte Tage (U) und Krankenstand (K) farbig hinterlegt.

Mit der Tastenkombination „Strg+d“ müssen Sie das entsprechende Makro aktivieren. Dadurch werden **Krankenstandstage rot** und **unentschuldigte Tage gelb** markiert.

Sobald diese Funktion verwendet wurde, ist die Datei als „Excel-Arbeitsmappe mit Makros“ (\*.xlsm) abzuspeichern. Ansonsten bleibt die farbige Hinterlegung nicht erhalten.

Jeder weitere K- oder U-Tag wird danach bei Eintragung sofort entsprechend eingefärbt.

Vergewissern Sie sich bitte vor Zustellung der Anwesenheitsliste an die AMS-Landesgeschäftsstelle, dass die farbige Hinterlegung tatsächlich ausgeführt wurde!

- **Ausfüllen der Anwesenheitsliste:**

In der Anwesenheitsliste sind ausnahmslos nur die vom AMS vorgegebenen Abkürzungen zu verwenden.

**Achtung:** Das Kürzel „U“ steht nicht für „Urlaub“, sondern für „unentschuldigt“!

X	<b>anwesend</b>
K	<b>krank</b> (von einem Arzt krankgeschrieben) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Krankenständen aus verschiedenen Gründen sind die Bezeichnungen „K1“, K2“ usw. zu verwenden.
U	<b>unentschuldigt abwesend</b>
E	<b>ganztägig entschuldigt abwesend;</b> z.B. ganztägiger Arztbesuch ohne Krankmeldung (länger dauernde Untersuchung)/ Pflegefreistellung/Vorstellungsgespräch/Behördengang/Mutterschutz/BDZ-Abklärung/ religiöse Feiertage, die keine gesetzlichen Feiertage in Österreich sind – weitere Gründe siehe allgemeine Bestimmungen des AMS.  Bei entschuldigten Abwesenheiten aus anderen als den oben bzw. in den AGBs genannten Gründen ist von Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, inwie weit eine Abwesenheit gerechtfertigt ist und den Maßnahmenerfolg nicht gefährdet.
Ur	<b>Urlaub/Ferien</b> Feiertage und freie Tage ohne Urlaubsverbrauch – wie z.B. der 24. Und 31.12. – sind ohne den Code „Ur“ grau zu hinterlegen. Vorgegebene Urlaubstage sind beim jeweiligen Kurs unter Punkt 6) der Kursbeschrei-

	bung angeführt. Wenn jemand während eines Urlaubs, an einem Feiertag oder sonstigen freien Tag von einem Arzt krankgeschrieben wird, ist ein „K“ einzutragen.
<b>P</b>	<b>Praktikum/Schnuppern</b>
<b>BS</b>	<b>Berufsschule</b>
<b>DL</b>	<p><b>DLU-Bezug</b>  Dieses Kürzel ist für jene Personen zu verwenden, deren reguläre Lehrzeit bereits abgelaufen ist, die aber mit DLU-Bezug weiter am Projekt teilnehmen (siehe Punkt „Teilnahme an einem Jugendausbildungsprojekt nach Ende der regulären Lehrzeit“).  <i>Dieses Kürzel ist täglich für die Dauer des DLU-Bezugs in der Liste einzutragen.</i></p> <p>Dadurch entfällt bei Teilnehmer_innen mit DLU die Erfassung von Abwesenheiten wie z.B. Krankenstands- oder unentschuldigten Tagen in der Liste.  Diese müssen von Ihnen nicht ausgezählt und in die Berechnungstabelle zu den Ausbildungsbeihilfen übertragen werden, da sie für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe nicht mehr relevant sind.</p> <p><b>ACHTUNG:</b>  <b>Diese Vorgehensweise gilt nur für die Teilnehmer_innenliste, die im Zuge der Endabrechnung der AMS-Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden muss.</b></p> <p><b>Die zuständige AMS-Regionalstelle muss nach wie vor über Abwesenheiten von DLU-Bezieher_innen durch Meldung über das eAMS-Konto/Mein AMS informiert werden!</b></p> <p><b>Ausnahme (beim Besprechungstermin am 12.10.2015 vereinbart):</b>  Falls für Sie die Verwendung des Kürzels „DL“ eine sehr große Umstellung bedeutet (z.B., wenn Sie die Daten aus einer Datenbank überspielen, und die Programmierung des Kürzels für die wenigen betroffenen Teilnehmer_innen den Aufwand nicht rechtfertigen würde), können Sie alternativ auch alle DLU-Bezieher_innen gesammelt in einer eigenen Teilnehmer_innenliste führen.  Diese Liste muss mit „DLU-Bezieher_innen“ beschriftet sein.  Die Meldepflicht von Abwesenheitstagen über das eAMS-Konto/Mein AMS an die zuständige AMS-Regionalstelle gilt natürlich auch bei dieser Variante.  Krankenstands- und unentschuldigte Abwesenheitstage von DLU-Bezieher_innen dürfen keinesfalls in der Berechnungstabelle der Ausbildungsbeihilfen angeführt werden!</p>

- **Warum ist die korrekte Führung der Anwesenheitsliste wichtig?**

Wir führen die **Prüfung der Ausbildungsbeihilfen** auf Basis der von Ihnen vorgelegten Teilnehmer\_innen-Anwesenheitslisten durch.

Auch für die **Kontrolle der Ermittlung des 43. Krankenstandstages** stützen wir uns auf die dort vorgenommenen Eintragungen. Jahreslohnkonten der Teilnehmer\_innen werden vom AMS OÖ nur in Stichproben angefordert.

Informieren Sie deshalb auch alle Personen/Trainer\_innen, die die Anwesenheitslisten der Teilnehmer\_innen vor Ort in den Kursen führen, über die oben genannten Vorgaben und die Wichtigkeit der korrekten und genauen Führung dieser Listen.

Vor allem ist auch folgendes zu beachten:

- **Ein Arztbesuch (ob mit oder ohne freiwillige Vorlage einer Arztbesuchsbestätigung) rechtfertigt keinen Krankenstandstag!**

Erscheint der\_die Teilnehmer\_in nicht mehr im Kurs, obwohl er\_sie nach dem Arztbesuch NICHT krankgeschrieben wurde, ist ein unentschuldigter Tag (U) einzutragen.

Ein Arztbesuch, der den ganzen Tag dauert (z.B. spezielle Untersuchungen/Therapien), ist eine entschuldigte Abwesenheit, und daher mit einem „E“ in der Liste zu erfassen.

- **Teilnehmer\_innen können ohne Krankmeldung durch einen Arzt nicht wegen Krankheit abwesend sein – auch nicht für die Dauer von 1-3 Tagen!**

**Die Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung/Arbeitsunfähigkeitsmeldung ist ab dem 1. Krankenstandstag notwendig und muss von Ihnen auch eingefordert werden.**

Erscheint ein\_e Teilnehmer\_in nicht am 1. Tag nach einem Krankenstand im Kurs, dürfen Sie die Ausbildungsbeihilfe erst ab dem Tag der erneuten Teilnahme am Kurs (Wiedermeldung) wieder anweisen.

Meldet sich ein\_e Teilnehmer\_in telefonisch krank, ist er\_sie vorerst als krank (K) in der Anwesenheitsliste zu erfassen. Legt der\_die Teilnehmer\_in tatsächlich eine ärztliche Krankmeldung für den betroffenen Zeitraum vor, ist der Krankenstand korrekt erfasst.

Sollte sich aber herausstellen, dass der\_die Teilnehmer\_in gar nicht krank war bzw. (spätestens 1 Woche nach Wiederkehr) keine ärztliche Krankmeldung vorweisen kann, müssen die erfassten Krankenstandstage **sofort rückwirkend** in unentschuldigte Tage umgewandelt werden.

Die Anwesenheitsliste der Teilnehmer\_innen, die im Zuge der Endabrechnung der AMS-Landesgeschäftsstelle vorgelegt werden muss, muss **unbedingt** korrigiert werden. Eventuell ist von Ihrer Seite auch eine Aufrollung der Ausbildungsbeihilfenzahlung an den\_die Teilnehmer\_in nötig.

*Die Erfassung mit einem „K“ in der Anwesenheitsliste kann nur bei Vorlage einer ärztlichen Krankmeldung aufrecht bleiben!*

- Kehrt ein\_e Teilnehmer\_n an einem Montag in den Kurs zurück, war aber **am Wochenende lt. ärztlicher Bestätigung noch krankgemeldet**, gelten auch Samstag und Sonntag als Krankenstandstage und sind dementsprechend mit einem „K“ in der Liste zu erfassen.

- **Was ist der Unterschied zwischen unentschuldigtem Fernbleiben und verspäteter Wiedermeldung nach Abwesenheit?**

Bei **unentschuldigter Abwesenheit** wird der Bezug der Ausbildungsbeihilfe nur an Kurstagen (Montag bis Freitag) unterbrochen. An Tagen, an denen kein Kurs stattfindet (z.B. Feiertage und Wochenenden) erfolgt keine Unterbrechung des Bezuges – selbst dann nicht, wenn Wochenende oder Feiertag von unentschuldigten Abwesenheitstagen umschlossen sind.

Bei **verspäteter Wiedermeldung** – z.B. nach einem Krankenstand, einer Pflegefreistellung oder einem Urlaub – wird hingegen die Ausbildungsbeihilfe erst ab dem Tag wieder angewiesen, an dem der die Teilnehmer\_in wieder im Kurs erscheint (Wiedermeldung). In solchen Fällen kann die Ausbildungsbeihilfe auch für Wochenenden oder Feiertage einbehalten werden, wenn die Wiedermeldung erst danach erfolgt. Endet die Teilnahmeunterbrechung an einem kursfreien Tag, muss die Wiedermeldung beim AMS erfolgen.

- **Regelung für Teilnehmer\_innen, die anstatt der Ausbildungsbeihilfe eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) beziehen:**

Es ist in jedem Fall eine ärztliche Krankmeldung/Arbeitsunfähigkeitsmeldung ab dem 1. Tag erforderlich und vom von der Teilnehmer\_in umgehend bei Ihnen vorzulegen. Erfolgt diese Vorlage nicht, ist die Bestätigung von Ihnen einzufordern.

Erhalten Sie die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung nicht binnen 1 Woche nach Wiederkehr, ist der Zeitraum der Abwesenheit als „unentschuldigt“ zu bezeichnen und in den Anmerkungen „keine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung vorgelegt“ zu ergänzen.

Die zuständige AMS-Regionalgeschäftsstelle ist über das eAMS-Konto/MeinAMS über die Abmeldung des r Teilnehmers\_in und den Grund (z.B. Krankenstand, Pflegefreistellung, Urlaub) zu informieren.

Bei Wiedermeldung des r Teilnehmer\_s (= erneute Kursteilnahme) hat die Meldung auf demselben Weg mit Nennung des Wiedermeldedatums zu erfolgen.

Ein im Voraus bekanntes Ende von Krankenstand, Pflegefreistellung, Urlaub, ... darf nicht mehr als solches akzeptiert und vorzeitig gemeldet werden.

Die Bekanntgabe der An- und Abwesenheiten von Kursteilnehmer\_innen erfolgt wie gewohnt in Form von Anwesenheitslisten. Eine tägliche Meldung von Abwesenheiten an die RGS ist nicht erforderlich.

- **Bestätigungen zu Krankenstands-/Arbeitsunfähigkeitsmeldungen:**

Diese Belege müssen von Ihnen bis 6 Monate nach Projektende aufbewahrt werden und sind dem AMS auf Anforderung zu übermitteln.

Verlangen Ärzt\_innen eine Gebühr für die Ausstellung von Bestätigungen (gilt auch bei Pflegeurlaub), ist diese von Ihnen an den die Teilnehmer\_in zu erstatten.

Die Abrechnung erfolgt bei den teilnehmer\_innenbezogenen Kosten.

Für die Landesgeschäftsführung:



Maria Brunner  
Abteilungsleiterin  
Fördermanagement